

## 4. Maß- und Gewichtsweisen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, sind die folgenden Formen von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und den beigefügten Systemen zugeteilt worden:

I. Zusatz zu System  $\frac{\square}{231}$ , Induktionszähler für Wechselstrom, Form W 3;

II. Zusatz zu System  $\frac{\square}{331}$ , Magnetmotorzähler für Gleichstrom, Form A 3;

III. Zusatz zu den Systemen  $\frac{\square}{9}$ ,  $\frac{\square}{151}$ ,  $\frac{\square}{231}$ ,  $\frac{\square}{291}$ ,  $\frac{\square}{331}$ ,  $\frac{\square}{431}$ ,  $\frac{\square}{571}$  und  $\frac{\square}{581}$ , Zähler mit Doppelzählwerk, Form Z;

sämtlich hergestellt von den Siemens-Schuckertwerken, G. m. b. H., in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 7. Mai 1912.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
Warburg.

## 5. Militärwesen.

### Bekanntmachung.

Den praktischen Ärzten, Professor Dr. M. Malbranc in Neapel, Dr. Albert Radig in Mailand und Dr. Rudolf Dhle in Rom ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Italien haben.

Berlin, den 23. Mai 1912.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Lemaib.